

ÖSTERREICH

Facts: ¹

- **Zuständige Aufsichtsbehörde:** [Datenschutzbehörde](#) (DSB)
- **Budget der DSB im Jahr 2022:** €4.618.000,--
- **Personal im Jahr 2022:** 60
- **Übersicht der von noyb eingereichten Beschwerden:** [link](#)

Was nicht klappt – Recht vs. Praxis:

1. **Entscheidungsfrist stets überschritten:** Zumindest in rein nationalen Verfahren ist die DSB gesetzlich verpflichtet, binnen 6 Monaten über eine Beschwerde zu entscheiden.² In keinem einzigen von noyb initiierten Verfahren wurde diese Frist auch nur ansatzweise eingehalten. Oft ist eine Säumnisbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht die einzige Möglichkeit, halbwegs zeitnahe eine Entscheidung zu erhalten.
2. **Bitte nur Parteilvorbringen:** Die DSB beschränkt ihre Ermittlungen in Beschwerdeverfahren meist darauf, die Parteien Schriftsätze austauschen zu lassen. Mündliche Verhandlungen, Zeugenbefragungen, die Einholung technischer Gutachten oder Ortausgangscheine bei Verantwortlichen bleiben die absolute Ausnahme.³ Oft folgt die DSB den ungeprüften Angaben des Verantwortlichen, statt sich selbst ein Bild der Lage zu machen.
3. **Unendliche Gnadenfrist:** Das Datenschutzgesetz erlaubt es einem Verantwortlichen, eine Rechtsverletzung bis zum Ende des Verfahrens zu beseitigen und so eine formlose Verfahrenseinstellung zu erzielen.⁴ Dies schafft den Anreiz, sich erst dann an die DSGVO zu halten, wenn eine betroffene Person Beschwerde erhebt. Viele Verantwortliche beantworten z.B. Auskunftsbegehren absichtlich unvollständig und reichen erst im Verfahren vor der DSB die fehlenden Informationen nach.
4. **Keine Verbots- oder Strafpraxis:** Da viele Verfahren formlos (ohne Feststellung einer Rechtsverletzung) enden und für Strafverfahren und für Beschwerden unterschiedliche Sachbearbeiter bzw. Abteilungen zuständig sind, fehlt es an einer Verbots- und Strafpraxis, die strukturelle Rechtsverletzungen ahndet. Ein Verantwortlicher kann wegen der gleichen Rechtsverletzung (z.B. Verarbeitung ohne Rechtsgrundlage) zum zwanzigsten Mal in einer Beschwerde belangt werden – ein Verarbeitungsverbot oder eine Strafe hat er dennoch meist nicht zu befürchten.
5. **Verbandsbeschwerde nicht umgesetzt:** Obwohl das Regierungsprogramm der aktuellen schwarz-grünen Regierung die Einführung einer Verbandsbeschwerde und -klage vorsieht, ist diese bisher nicht umgesetzt. Nach Artikel 80 Abs 2 DSGVO könnten damit Verbände direkt

¹ Datenschutzbericht 2022 ([link](#)); EDPB, *Overview on resources made available by Member States to the Data Protection Supervisory Authorities*, 5 September 2022 ([link](#)), p. 4.

² § 73 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG). Für grenzüberschreitende Verfahren sieht § 24 Abs 10 Datenschutzgesetz (DSG) eine Ausnahme vor.

³ Dies obwohl das Österreichische Verwaltungsverfahrenrecht die amtswegige Ermittlung des „maßgebenden Sachverhalt“ verlangt und die DSGVO der DSB umfassende Befugnisse einräumt.

⁴ § 24 Abs 6 DSG.

Beschwerden einbringen – was viele Verfahren gegen internationale Konzerne deutlich vereinfachen würde. Die Regierung ist hier bisher säumig.